



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

191. Jahrgang

Köln, 31. Oktober 2011

Nummer 44

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
554.	Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. Thomas Krieger/Dipl.-Ing. Andreas Krieger	Seite 337	560. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises hier: PP Köln Seite 340	
555.	Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung Dipl.-Ing. Werner Kessel ./.. VT Manfred Lüttich	Seite 337	561. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 340	
556.	Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarr- gemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegun- dis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen- Rheindorf im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Rhein- dorf/Hitdorf	Seite 338	562. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 340	
557.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG, Firma GVG Ge- werbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH – Erörterungstermin –	Seite 339	563. Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen Seite 341	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		E	Sonstige Mitteilungen
558.	Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm- Nette – Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsver- sammlung –	Seite 340	566.	Liquidation: hier: Förderverein Freunde des Hockeysports Seite 341
559.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussesweises hier: PP Köln	Seite 340	567.	Liquidation; hier: Verein für Reha und Gesundheitssport Seite 341
			568.	Liquidation hier: Gesundheitssportverein Seite 341

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

554. **Vermessungsgenehmigung I;
Dipl.-Ing. Thomas Krieger/
Dipl.-Ing. Andreas Krieger**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/7160/300/11

Köln, den 20. Oktober 2011

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Thomas Krieger, Wilhelmstraße 13, 51643 Gummersbach habe ich gemäß Abschnitt B des Runderlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982 (SMBl. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, dem Ver-

messungsassessor Dipl.-Ing. Andreas Krieger die Ausführung von Katastervermessungen, jedoch ohne die Aufnahme der Grenzniederschrift, zu übertragen (Vermessungsgenehmigung I).

Im Auftrag
gez.: Klein

ABl. Reg. K 2011, S. 337

555. **Vermessungsgenehmigung II/Erlöschung
Dipl.-Ing. Werner Kessel ./.. VT Manfred Lüttich**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/293/11

Köln, den 18. Oktober 2011

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Kessel, Deutscher Platz 3, 53915 Weilerswist erteilt Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Manfred Lüttich ist mit Wirkung zum 18. Oktober 2011 erloschen.

Im Auftrag
gez.: Weingarten

ABl. Reg. K 2011, S. 337

556. Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf im Dekanat Leverkusen, Seelsorgebereich Rheindorf/Hitdorf

Der Erzbischof von Köln

Köln, den 30. November 2011

1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden hiermit die Kirchengemeinden St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, und Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf, zum

31. Dezember 2011

aufgelöst und gemäß can. 121 CIC zum

1. Januar 2012

zu einer neuen Kirchengemeinde vereinigt.

Die Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der vorgenannten Kirchengemeinden übergehen, ist die neue Kirchengemeinde

„St. Aldegundis, Leverkusen“

mit Sitz in 51371 Leverkusen-Rheindorf, Burgstraße 2.

Die neue Kirchengemeinde ist auch Rechtsnachfolgerin des Kirchengemeindeverbandes Rheindorf/Hitdorf, der hiermit ebenfalls zum

31. Dezember 2011

aufgelöst wird.

2. Pfarrkirche und weitere Kirchen

Die Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde ist die auf den Titel „St. Aldegundis“ geweihte Kirche. Weitere Kirchen der neuen Pfarrei sind unter Beibehaltung des Kirchentitels „St. Stephanus“ und „Zum Hl. Kreuz“.

Die Kirchenbücher der bisherigen Kirchengemeinden werden zum

31. Dezember 2011

geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, in Verwahrung genommen. Ab dem

1. Januar 2012

erfolgen Eintragungen in die Kirchenbücher der neuen Kirchengemeinde.

3. Gemeindegebiet

Die Grenzbeschreibung der neuen Pfarrgemeinde ist als Anlage beigefügt.

Die beigefügte Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

Zum

31. Dezember 2011

ist je eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind, zu erstellen. Diese Abschlussvermögensübersichten sind nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinden laufende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinden belastenden Verbindlichkeiten.

Die Rücklagen der aufgelösten Kirchengemeinden werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der neuen Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinden werden jeweils in gesonderten Etats verwaltet.

5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinden bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem

1. Januar 2012

vom Vermögensverwalter und nach der Neuwahl vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen, verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).

Die in den Grundbüchern angegebenen Eigentümerbezeichnungen des Fonds-Vermögens sind durch die Neuordnung unrichtig geworden. Sie werden durch Grundbuchberichtigungseinträge korrigiert, wobei im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit die im Grundbuch vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) um die Angabe des Namens der bisher verwalteten Kirchengemeinde ergänzt werden.

6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der neuen Kirchengemeinde lautet wie folgt: Katholische Kirchengemeinde St. Aldegundis, Leverkusen.

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem

1. Januar 2012

ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet: Katholisches Pfarramt, St. Aldegundis, Leverkusen.

8. Bestellung eines Vermögensverwalters, Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

Aufgrund der Auflösung der Kirchengemeinden endet die Amtszeit der jeweiligen Kirchenvorstände zum

31. Dezember 2011.

Im Hinblick auf diese Neuordnung wird die Neuwahl des Kirchenvorstandes auf den

17./18. März 2012

festgesetzt. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände im Erzbistum Köln.

Zum Vermögensverwalter der neuen Kirchengemeinde wird mit Wirkung vom

1. Januar 2012

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Pfarrer Peter Beyer bestimmt. Als stellvertretender Vermögensverwalter wird mit Wirkung vom

1. Januar 2012

bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchenvorstandes Herr Ralf Hansen bestimmt.

9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

† Joachim Kardinal Meisner
Erzbischof von Köln

Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom

30. November 2011

vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Stephanus, Leverkusen-Hitdorf, St. Aldegundis, Leverkusen-Rheindorf, Zum Hl. Kreuz, Leverkusen-Rheindorf wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 20. Oktober 2011

Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez.: D z i e i a

ABl. Reg. K 2011, S. 338

**557. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG,
Firma GVG Gewerbeabfallsortierung und
Verwertung Ges. Köln mbH
- Erörterungstermin -**

Bezirksregierung Köln

Az.: 52.0101/10/11.0-Hi

Köln, den 19. Oktober 2011

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830/FNA-Nr. 2129-8) i. V. m. den §§ 12 und 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der jeweils gültigen Fassung und meiner öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens vom 24. Januar 2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Termin zur Erörterung der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Firma GVG Gewerbeabfallsortierung und Verwertung Ges. Köln mbH, Geestemünder Straße 20, 50735 Köln, für das mit Datum vom 29. November 2010 beantragte Vorhaben Lagerung, Umschlag und Behandlung von AIV-Altholz sowie Betrieb eines mobilen Zerkleinerers in 50735 Köln, Geestemünder Straße 20, Gemarkung Longericht, Flur 97, Flurstück 408, rechtzeitig erhobenen Einwendungen, wird auf

Dienstag, den 13. Dezember 2011, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt.

Er findet in dem Bürgerzentrum-Nippes, Altenberger Hof, Mauener Straße 32, 50733 Köln., statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Im Auftrag
gez.: H i l d e n

ABl. Reg. K 2011, S. 339

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

558. **Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette – Einladung zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung –**

Am

23. November 2011, 11.00 Uhr,

findet im Restaurant „Herrenhaus“, Schloss Wickrath, 17, 41189 Mönchengladbach, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung:

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift
 2. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2010
 3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Prüfung der Eröffnungsbilanz 2009
 4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
 5. Haushaltssatzung 2012 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2012
 6. 6. Änderung der Zweckverbandssatzung
 7. Rechnungsprüfungsordnung
 8. Naturparkschau 2012
– Sachstandsbericht –
 9. Perspektiven Naturparkzentrum Wildenrath
 10. Bericht des Verbandsvorstehers
 11. Mitteilungen und Anfragen
- Wegberg, den 17. Oktober 2011

gez.: D r . S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2011, S. 340

559. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses h i e r : P P K ö l n**

Der Dienstauss Nr. 0444966 des POK Marcus Rosin, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 17. Oktober 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58-02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 340

560. **Ungültigkeitserklärung eines Dienstausses h i e r : P P K ö l n**

Der Dienstauss Nr. 0445140 des KK Jörg Theiler, ausgestellt am 1. Oktober 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 17. Oktober 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58-02.09

ABl. Reg. K 2011, S. 340

561. **Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : S p a r k a s s e L e v e r k u s e n**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3000546279, 3000807648, 3006234615 und 4000012676 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Oktober 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 340

562. **Vorstandsbeschluss über die Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; h i e r : S p a r k a s s e L e v e r k u s e n**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3006212918 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Oktober 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 340

**563. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Sparkasse Leverkusen mit der Kontonummer: 3006052579 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Oktober 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 341

**564. Vorstandsbeschluss über die
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Sparkasse Leverkusen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6, der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Leverkusen mit den Kontonummern: 3006247351, 3006212421 und 4000012684 hiermit für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 14. Oktober 2011

Sparkasse Leverkusen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 341

**565. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
h i e r: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 381530823 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 18. Oktober 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

Abl. Reg. K 2011, S. 341

E Sonstige Mitteilungen

**566. Liquidation:
h i e r: Förderverein Freunde des Hockeysports**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn unter (VR 8958) eingetragene Verein „Förderverein Freunde des Hockeysports beim BTHV e. V.“ mit dem Sitz in Bonn, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei den Liquidatoren zu melden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2011, S. 341

**567. Liquidation;
h i e r: Verein für Reha und Gesundheitssport**

„Verein für Reha und Gesundheitssport e. V.“ Würselen, Vereinsnummer VR 4120. Die Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2011, S. 341

**568. Liquidation
h i e r: Gesundheitssportverein**

„Gesundheitssportverein e. V.“, Aachen, Vereinsnummer VR 4622. Die Gläubiger werden aufgefordert sich zu melden.

Der Liquidator

Abl. Reg. K 2011, S. 341

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.